

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **103 (1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Hauma AG, Chur

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 1984 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Die Gläubiger werden hiermit im Sinne von Art. 742 und 745 OR aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen beim Liquidator, Herrn Hans Mahler, 7000 Chur, schriftlich anzumelden. (A 83³)

7000 Chur, den 20. Dezember 1984

Der Liquidator:
Hans Mahler**CTW Spray AG, Muttenz**

Schuldenruf infolge Fusion gemäss Art. 748 OR

Erste Veröffentlichung

Infolge Fusion mit der Sika AG, Zürich, wird die CTW Spray AG, Muttenz, aufgelöst. Allfällige Gläubiger werden ersucht, ihre Forderungen gemäss Art. 742 und 748 Abs. 1 OR innert 30 Tagen nach der dritten Veröffentlichung bei der unterzeichneten Gesellschaft anzumelden. Sofern innert dieser Frist kein Widerspruch erhoben wird, gehen allfällige Schulden auf die Sika AG über. (A 54³)

4132 Muttenz, den 21. Dezember 1984

Die übernehmende Gesellschaft:
Sika AG, Zürich**Sadallah Trading and Contracting Ltd., Zug**

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Dritte Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 30. November 1984 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der dritten Veröffentlichung schriftlich bei der Liquidatorin, Tharpex Treuhand- und Revisions AG, Loretostrasse 1, 6302 Zug, anzumelden. (A 2654¹)

6302 Zug, den 17. Dezember 1984

Sadallah Trading and Contracting Ltd.
Die Liquidatorin: Tharpex
Treuhand- und Revisions AG**Detting-Immobilien AG, Falera**

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 10. März 1984 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 30 Tage nach der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, beim Liquidator der Gesellschaft, Herrn Anton Camenzind, Treuhänder, 6442 Gersau, in schriftlicher Form und mit Belegen anzumelden. (A 30³)

6442 Gersau, den 20. Dezember 1984

Der Liquidator

Montan Holding AG, Zürich

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre am 14. Dezember 1984 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Hiermit werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen innert 30 Tagen seit der dritten Publikation schriftlich bei der Liquidatorin, Honegger Treuhand- und Revisions-AG, Churerstrasse 35, 8808 Pfäffikon SZ, anzumelden. (A 2672³)

8808 Pfäffikon, den 27. Dezember 1984

Die Liquidatorin

Tomag AG in Liquidation, Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 1984 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufes schriftlich am Domizil des Liquidators, Treurer AG, Baarerstrasse 98, 6300 Zug, einzureichen. (A 27³)

6300 Zug, den 19. Dezember 1984

Der Liquidator

Cofica AG., Glarus

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Dritte Veröffentlichung

Die Gesellschaft hat in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. November 1984 die Auflösung beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden gemäss Art. 742 OR aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufes schriftlich und begründet beim Liquidator, Dr. jur. Ernst Heer, Bankstrasse 21, 8750 Glarus, anzumelden. (A 2653³)

8750 Glarus, den 6. November 1984

Der Liquidator

Holbach Informationsdienste AG in Liq., Steinhausen

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 1984 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufes beim Liquidator, Eduard Sigris, Obere Leihofstrasse 21, 8820 Wädenswil, anzumelden. (A 46³)

6312 Steinhausen, den 21. Dezember 1984

Der Liquidator

Dur-Electric AG in Liquidation, Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die Gesellschaft hat an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 1984 die Auflösung und Liquidation beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieses Schuldenrufes schriftlich mit Begründung beim Liquidator, Dr. Alphon Iten, Neugasse 23, 6300 Zug, anzumelden. (A 51³)

6300 Zug, den 20. Dezember 1984

Der Liquidator

Cet AG, Luzern

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 1984 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert Monatsfrist, seit der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufes in schriftlicher Form und mit Begründung beim Liquidator der Gesellschaft, Herrn Jack Benusiglio, Im Sunnebühl 11, 8800 Thalwil, anzumelden. (A 38³)

6002 Luzern, den 19. Dezember 1984

Der Liquidator

Pentacal AG in Liq., Baar

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 1984 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 30 Tage nach der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufes in schriftlicher Form und mit Begründung beim Liquidator der Gesellschaft, Herrn Jack Benusiglio, Im Sunnebühl 11, 8800 Thalwil, anzumelden. (A 38³)

8800 Thalwil, den 3. Januar 1985

Der Liquidator

Eau Coulée SA in Liquidation, Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die Gesellschaft hat an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. November 1984 die Auflösung und Liquidation beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieses Schuldenrufes schriftlich mit Begründung beim Liquidator, Dr. Alphon Iten, Neugasse 23, 6300 Zug, anzumelden. (A 50³)

6300 Zug, den 20. Dezember 1984

Der Liquidator

E.S.L. Systems Lucerne AG, Luzern

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 1984 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert Monatsfrist, seit der dritten Veröffentlichung, beim Liquidator, Dr. Max Stocker, Pilatusstrasse 64, 6002 Luzern, anzumelden. (A 2675³)

6002 Luzern, den 19. Dezember 1984

Der Liquidator

Contipart Holding AG in Liquidation, Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Infolge Liquidation der Gesellschaft werden allfällige Gläubiger gemäss Art. 742 OR hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 14 Tagen nach der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufes beim Liquidator, Hans Peter Rockenbach, Höhestasse 35, 8702 Zollikon, anzumelden. (A 2670³)

8702 Zollikon, den 19. Dezember 1984

Der Liquidator

Ucredi Unternehmensberatung für Creative Dienstleistungen SA, Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die Gesellschaft hat an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 1984 die Auflösung und Liquidation beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufes schriftlich am Domizil der Gesellschaft, Untermühleweg 11, 6300 Zug, anzumelden. (A 49³)

6300 Zug, den 20. Dezember 1984

Die Liquidatorin

Texle AG, Luzern

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 1984 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert Monatsfrist, seit der dritten Veröffentlichung, beim Liquidator, Dr. Max Stocker, Pilatusstrasse 64, 6002 Luzern, anzumelden. (A 2676³)

6002 Luzern, den 19. Dezember 1984

Der Liquidator

Bowmarine Trade Company in Liq., Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 17. Dezember 1984 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen von der dritten Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, in schriftlicher Form und mit Begründung beim Liquidator, Peter Studer, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 27, 6301 Zug, anzumelden. (A 29³)

6301 Zug, den 17. Dezember 1984

Bowmarine Trade Company in Liq.
Der Liquidator: RA Peter Studer**Hobi-Lade FAB AG, Zug**

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 742 und 745 OR

Erste Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 1984 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, innert Monatsfrist ihre Ansprüche auf Befriedigung oder Sicherstellung anzumelden. (A 45³)

6302 Zug, den 21. Dezember 1984

Hobi-Lade FAB AG, Zug
Der Liquidator: Martin Spiess
c/o Wey & Spiess
Postfach 2008, 6302 Zug

Warenumsatzsteuer

Anmeldepflicht

für Unternehmen, die noch nicht als Grossist registriert sind.

I. Jeder Selbständigerwerbende, der im Jahre 1984 mehr als 35 000 Franken Einnahmen erzielt hat, sofern diese Einnahmen herrühren

- aus Warenlieferungen vorwiegend an Wiederverkäufer, Fabrikanten oder Bauunternehmer,
- aus irgendwelchen Warenherstellungen oder -bearbeitungen, also auch aus Reparaturen, Änderungen, Reinigungen, Unterhalt, Druckarbeiten, aus gewissen Datenverarbeitungsleistungen (z. B. Ausdrucken von Fakturen, Adressketten) usw.,
- aus Bauarbeiten, d. h. Arbeiten an Grund und Boden, Gebäuden oder andern Bauwerken, mit oder ohne Materiallieferung, einschliesslich Installation, Montage, Reinigung, Arbeiten im Unterakord usw.,
- aus dem Verkauf (auch in Kommission) von gebrauchten Waren (Occasionswaren, Antiquitäten),
- aus dem Weinbau, sofern noch eine weitere Tätigkeit ausgeübt wird, wie etwa das Führen eines Restaurants oder der Handel mit Wein,

muss sich schriftlich bis zum 15. Januar 1985 melden bei der

Edig. Steuerverwaltung Tel. 031 61 77 92
Warenumsatzsteuer Tel. 031 61 76 21
Eftingerstrasse 27, 3003 Bern Tel. 031 61 77 19

Für Unternehmen, die in mehreren Branchen tätig sind, ist der Gesamtumsatz aller Betriebe massgebend.

II. Bei neu eröffneten Betrieben kann die Steuerpflicht bereits von Geschäftsbeginn an eintreten. Es wird deshalb empfohlen, sich rechtzeitig mit der oben genannten Amtsstelle in Verbindung zu setzen.

III. Wer, ohne Grossist zu sein, in einem Kalendervierteljahr für mehr als 1000 Franken Erzeugnisse der inländischen Urproduktion (wie Wein, zerstampfte Trauben, Holz, Sand, Kies usw.) bei Produzenten wie Weinbauern, Forstwirten usw. bezogen hat, muss diese Bezüge bis 15 Tage nach Ablauf des betreffenden Quartals der oben genannten Amtsstelle schriftlich melden.

Impôt sur le chiffre d'affaires

Obligation de s'annoncer

pour les entreprises qui ne sont pas encore enregistrées comme grossistes.

I. Quiconque exerce une activité indépendante et a réalisé pour plus de 35 000 francs de recettes en 1984 dans la mesure où ces recettes proviennent:

- pour l'essentiel de la livraison de marchandises à des revendeurs, à des fabricants ou à des entreprises de construction,
- de la fabrication de marchandises, c.-à-d. aussi toute réparation, modification, nettoyage, entretien, travaux d'impression, certains travaux d'informatique (impression de factures ou d'étiquettes par ex.),
- de l'exécution de travaux immobiliers, c.-à-d. tous travaux sur des terrains ou des immeubles, avec ou sans fourniture de matériaux, y compris pose, installation, montage, travaux en sous-traitance, nettoyage, etc.,
- de la livraison - même à la commission - de marchandises usagées (occasions, antiquités),
- de la viticulture, pour autant que s'y ajoute une autre activité, telle que l'exploitation d'un café ou d'un commerce de vin,

doit s'annoncer par écrit jusqu'au 15 janvier 1985 à

l'administration fédérale des contributions tel. 031 61 75 05
Impôt sur le chiffre d'affaires tel. 031 61 76 75
Eftingerstrasse 27, 3003 Bern tel. 031 61 75 61

Lorsqu'une même entreprise comporte des branches d'activités diverses, c'est le chiffre d'affaires total qui est déterminant.

II. L'assujettissement des nouvelles entreprises peut devoir intervenir dès le début de leur activité. Il est dans leur intérêt de prendre contact à temps avec l'office précité.

III. Quiconque, sans être contribuable grossiste, acquiert pendant un trimestre civil au total pour plus de 1000 francs de produits naturels indigènes (tels que vin, vendange foulée, bois, sable, gravier, etc.), de producteurs tels que viticulteurs, sylviculteurs, etc., doit annoncer ces achats à l'office précité dans les 15 jours qui suivent la fin du trimestre en cause.

Imposta sulla cifra d'affari

Obbligo di annunciarsi

per aziende che non sono ancora iscritte come contribuenti grossisti.

I. Chiunque esercita un'attività indipendente ed ha incassato nell'anno 1984 un importo complessivo superiore a 35 000 franchi, purché detti incassi provengano

- dalla fornitura di merci effettuata prevalentemente a rivenditori, a fabbricanti o a imprese di costruzione,
- da qualsiasi fabbricazione rispettivamente lavorazione di merci, quindi anche da qualsiasi riparazione, modifica, pulizia, manutenzione, lavoro di stampa, da determinati lavori di elaborazione dati (per es. impressione di fatture, di etichette, ecc.),
- dall'esecuzione di lavori immobiliari, ossia lavori a terreni o ad immobili, con o senza fornitura di materiale, compresa la posa, l'installazione, il montaggio, la pulizia, i lavori in subappalto, ecc.,
- dalla fornitura (anche in commissione) di merci usate (occasioni, antichità),
- dalla viticoltura, purché venga esercitata anche un'altra attività come la gestione di un ristorante o di un commercio di vini,

deve annunciarsi per iscritto entro il 15 gennaio 1985 all'

Amministrazione federale delle contribuzioni tel. 031 61 76 77
Imposta sulla cifra d'affari tel. 031 61 77 53
Eftingerstrasse 27, 3003 Berna tel. 031 61 75 61

Per le aziende che hanno diverse attività è determinante la cifra d'affari complessiva.

II. Le nuove aziende possono adempiere l'obbligo fiscale già con l'inizio della loro attività. È pertanto opportuno che le stesse si mettano in contatto a tempo debito con l'Amministrazione sopraccitata.

III. Chiunque che, senza essere contribuente grossista, durante un trimestre civile, ha acquistato per più di 1000 franchi di prodotti naturali di provenienza svizzera (come per es. vino, uva pigiata, legna, sabbia, ghiaia, ecc.) da produttori come viticoltori, selvicoltori, ecc., deve annunciare per iscritto questi acquisti entro 15 giorni dalla fine del rispettivo trimestre all'Amministrazione sopraccitata.

Redaktion: Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bern - Rédaction: Office fédéral des affaires économiques extérieures, Berne

Private Anzeigen Annonces privées Annunci privati

Arpille Promotion SA, Zug

Die Aktionäre werden eingeladen zur

**4. ordentlichen Generalversammlung
wie zur
ausserordentlichen Generalversammlung**

auf Montag, 21. Januar 1985, 14 Uhr, Restaurant Linde, Aegeristrasse (vis-à-vis Hotel Ochsen), 6300 Zug.

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 1984.
2. Verwendung des Rechnungsergebnisses.
3. Entlastung des Verwaltungsrates.
4. Wahl des Verwaltungsrates.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Liquidation der Gesellschaft.

Die Aktionäre können sich ausweisen durch Vorlage einer Bankbestätigung über die Hinterlegung ihrer Aktien oder durch Vorlage der Aktien an der Versammlung selbst. Aktionäre, die sich vertreten lassen, haben ihrem Vertreter eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Der Jahresbericht 1984 mit der zugehörigen Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz, dem Bericht der Kontrollstelle und den Anträgen über die Verwendung des Rechnungsergebnisses stehen den Aktionären vom 3. Januar 1985 an, am Sitz der Gesellschaft, zur Verfügung.

Zug, den 20. Dezember 1984

Der Verwaltungsrat

Fimcosa SA, Zoug

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mardi 22 janvier 1985, à 15 h., dans les locaux de la Société Fiduciaire Suisse, avenue Giuseppe-Motta 50, à Genève, avec

l'ordre du jour suivant:

1. Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1983.
2. Rapport du contrôleur sur l'exercice 1983.
3. Approbation des comptes.
4. Décharge au conseil d'administration sur sa gestion.
5. Nomination des administrateurs pour l'exercice 1984.
6. Nomination du contrôleur des comptes pour l'exercice 1984.
7. Divers.

Le rapport de gestion, les comptes annuels et le rapport de l'organe de contrôle avec la proposition de répartition du bénéfice net sont à la disposition des actionnaires pendant le délai légal, au siège de la société, Gartenstrasse 2, à Zoug.

Zoug, le 2 janvier 1985

Le conseil d'administration

Inserez dans la FOSC!

Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen!

Der Staat macht es sich leicht: Hat er - wie heute - Löcher in seinen Taschen, so stopft er sich diese mit zusätzlichen Mitteln aus Ihren Taschen!

Reduzieren Sie Ihre Steuerlast auf das absolute Minimum! Darum bringt Ihnen jetzt ein neuer Praxisratgeber erstmals eine Übersicht über eine Vielzahl legaler Steuer-Sparmöglichkeiten:

Aktueller Steuerratgeber für Unternehmen und Selbständigerwerbende

Ein Sofortratgeber mit rechtlich und wirtschaftlich abgesicherten Möglichkeiten zur Steuersparung. Unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung in Bund und Kantonen.

Dieses brandaktuelle Handbuch bringt Ihnen unter anderem:

- Steuertipps, die nicht jeder kennt, so zum Beispiel:
 - viele Varianten zur Reduktion des steuerbaren Reingewinns
 - Hinweise für Steuervergünstigungen, die Sie geltend machen können und sollten
 - bewährte Steuerbefreiungsmöglichkeiten, die Sie ausschöpfen sollten
- Praktische Checklisten und Übersichten, die Sie zum kompetenten Gesprächspartner Ihres Steuerberaters machen. Denn dieser kann Sie nur dann optimal beraten, wenn er Ihre individuellen Verhältnisse genauestens kennt!
- Checklisten, damit keine wesentlichen Fakten und Faktoren vergessen werden - Punkte, die Ihre Steuern negativ beeinflussen.
- Musterraster für Einsprachen

Kurz: Mit diesem Praxisratgeber haben Sie eine Fülle von Steuervorteilen in Ihrer Hand!

Wissen Sie zum Beispiel,

- wie Sie durch die Wahl des Datums des ersten Geschäftsabschlusses nach einer Geschäftsgründung oder Umwandlung Ihrer Einzelfirma in eine AG Ihre Steuerlast in den ersten Jahren reduzieren können?
 - welche Aufteilung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen Ihnen unternehmerisch und steuerlich am meisten bringt.
 - wie Sie maximalen Gewinn aus Bilanzverlusten der Vergangenheit ziehen können - und kennen Sie auch die Risiken einer entsprechenden Planung?
 - wie Sie in Familienaktiengesellschaften durch Gewinnspeicherung einen wirksamen Besteuerungsaufschub erreichen können - aber wann ist dies sinnvoll?
- Dies sind nur einige wenige Punkte, die dieses brandaktuelle Steuerspar-Handbuch Ihnen beantwortet? Profitieren Sie von allen Möglichkeiten - sparen Sie Steuern!
- Dieser stets aktuelle, immer griffbereitere «Steuersatzgeber» hilft Ihnen nicht erst beim Ausfüllen der Steuererklärung - denn dann ist es meistens schon zu spät, um von allen Sparmöglichkeiten zu profitieren! Dieses Werk zeigt Ihnen anhand von praxisnahen Übersichten und Fallbeispielen den kürzesten Weg zur rechtzeitigen und gewinnträchtigsten Steuerplanung!

Und noch etwas: Die föderalistische Struktur der Schweiz hat zu einem Steuermosaik geführt, das in seiner Art einzigartig ist. Nebst einer Steuergesetzgebung für die direkte Bundessteuer existieren von Kanton zu Kanton verschiedene Steuergesetze - und dadurch zum Teil erhebliche Besteuerungsunterschiede! Profitieren Sie davon, zum Beispiel durch Verlegung Ihres Geschäfts- oder persönlichen Wohnsitzes, Errichtung von Zweigniederlassungen... Unser Nachschlagewerk für Ihre Steuerfragen zeigt Ihnen wie.

Als Benutzer dieses Handbuchs werden Sie nicht nur rechtzeitig umfassend über die aktuelle Steuergesetzgebung informiert (wir haben einen eigenen Berichtersteller am Bundesgericht!), sondern auch über alle für Sie wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verän-

derungen und neu entstandenen Möglichkeiten. Die praxisgerechte Aufbereitung sorgt dafür, dass Sie Ihren Wissensvorsprung sofort in die Praxis umsetzen können.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wird dieses Werk 5mal jährlich aktualisiert. Dadurch haben Sie stets ein aktuelles Nachschlagewerk zur Hand. Das bedeutet für Sie Rechts- und Steuersicherheit! Profitieren Sie davon!

Nachschlagewerk «Aktueller Steuerratgeber für Unternehmen und Selbständigerwerbende», Herausgeber: Dr. oec. Thomas Fischer, dipl. Bucherxperte VSB, Grundwerk: z. Zt. ca. 900 Seiten, Fr. 226.-, 5 Aktualisierungen pro Jahr (Seitenpreis 56 Rappen), werden dem Besteller sofort nach Erscheinen zugestellt. Abbestellung jederzeit möglich.

Am besten bestellen Sie sofort, indem Sie den untenstehenden Coupon in ein Couvert stecken und einsenden an: WEKA-Verlag AG, Flüelstrasse 47, Postfach, 8047 Zürich, Telefon 01 493 13 66. Sie erhalten Ihr Werk sofort.

Sofort-Bestellschein

Ich bestelle ... Ex. **Aktueller Steuerratgeber für Unternehmen und Selbständigerwerbende**, ca. 900 Seiten, Fr. 226.- (Bestell-Nr. 11700), 5 Aktualisierungen jährlich. Seitenpreis 56 Rappen, Abbestellung jederzeit möglich.

Herr/Frau _____
Firma: _____
Branche: _____
Strasse: _____
Plz./Ort: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____

WEKA-VERLAG AG
Flüelstr. 47
Postfach
8047 Zürich
WK 2467